

Gemeinde Raisting

Landkreis Weilheim-Schongau

Gemeinde Raisting
Wasserversorgung
Kirchenweg 12
82399 Raisting

Antrag auf Bauwasseranschluss

Für das Grundstück

Gemarkung	Flurnummer
Straße, Hausnummer	

Grundstückseigentümer

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

Antragsteller (falls nicht Grundstückseigentümer)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

Einsatzzweck

- Baumaßnahme Sonstiges

Anschlussstelle

- Vorgesehener / bestehender Hausanschluss Unterflurhydrant
 Oberflurhydrant

Kostenregelung:

Für die Inanspruchnahme von Bauwasser wird bis zu einer Geschosßfläche von 300m² eine Pauschale in Höhe von 100,-- Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen ist ein Wasserzähler erforderlich. Dem Gebührenpflichtigen steht es frei, durch einen von der Gemeinde anerkannten Wasserzähler einen niedrigeren Wasserverbrauch nachzuweisen. Bei sonstigem Wasserbezug aus besonderem Anlass wird die Verbrauchsmenge grundsätzlich durch

einen beweglichen Wasserzähler ermittelt. In den Fällen in denen Wasserzähler verbaut wurden, wird eine Anschlussgebühr von pauschal 70,-- Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Zusätzlich wird eine Verbrauchsgebühr pro m³ Bauwasser in Höhe von 0,74 € zzgl. MwSt erhoben. Der Antragsteller hat alle anfallenden Kosten zu tragen.

Sicherungsmaßnahmen/Hinweise

Für ausreichenden Schutz des Wasserzählers oder der Armaturen vor Beschädigung, Frost, Einwirkung Dritter, Abwasser sowie starker Verschmutzung ist der Antragsteller verantwortlich. Schäden, Verlust des Zählers und außerordentliche Reinigungsarbeiten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen (bei Baustellen von über 300m², Einbau eines geeigneten Bauwasserzählers durch eine Fachfirma oder bei Wasserbezug aus besonderem Anlass) so ist die Gemeinde Raisting – abgesehen davon, dass sie Strafanzeige erstatten kann – berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs den Verbrauch zu schätzen und diesen zu berechnen. Bei Nichtbeachtung wird die Gemeinde Raisting ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen.

Wird der Anschluss nicht mehr benötigt ist er abzumelden! Die nötige Abmeldung entfällt mit Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage (separater Antrag erforderlich).

Abweichende Forderungen im Einzelfall sind zu beachten!

Satzungsgrundlage ist die Wasserabgabesatzung (WAS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Raisting in der jeweils gültigen Fassung.

Datum:

Unterschrift Antragsteller

Abdruck an Bauhof am:

Bauwasseranschluss eingebaut am:

Von: _____
Unterschrift Bauhof